

Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin

5. Jahrgang

Britz, den 28. März 2008

Ausgabe 3/2008

Inhaltsverzeichnis der öffentlichen Bekanntmachungen

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Britz für das Haushaltsjahr 2008	Seite 2
2. Bekanntmachung über den Beschluss der Gemeindevertretung Chorin über die Jahresrechnung 2006 der Gemeinde Chorin sowie über die Entlastung des Amtsdirektors nach § 93 der GO Brandenburg	Seite 3
3. Bekanntmachung über den Beschluss der Gemeindevertretung Hohenfinow über die Jahresrechnung 2006 der Gemeinde Hohenfinow sowie über die Entlastung des Amtsdirektors nach § 93 der GO Brandenburg	Seite 3
4. Öffentliche Auslegung des überarbeiteten Entwurfes des Bebauungsplanes Nr.1 der Gemeinde Chorin OT Brodowin „Gewerbegebiet Weißensee“ gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)	Seite 3
5. Entgeltordnung der Gemeinde Chorin für die Nutzung des Naturcampingplatzes Pehlitzwerder (Entgeltordnung NCP)	Seite 5
6. Benutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Chorin für den Parkplatz am Kloster Chorin	Seite 6
7. Einladung der Jagdgenossenschaft Groß Ziethen	Seite 7
8. Einladung der Jagdgenossenschaft Niederfinow (Berichtigung)	Seite 7
9. Einladung der Jagdgenossenschaft Brodowin	Seite 8
10. Einladung der Jagdgenossenschaft Britz	Seite 8

IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin

Herausgeber: Amt Britz-Chorin
Der Amtsdirektor
Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz

Telefon: 03334/4576-0
Telefax: 03334/4576-50

Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Panoramastraße 1, 10178 Berlin

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf.
Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich verteilt.

Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin ist unter der Internetadresse www.britz-chorin.de nachlesbar.

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- und Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin möglich.

Haushaltssatzung der Gemeinde Britz für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 76 GO wird nach Beschluss Nr.39- 10/2007 der Gemeindevertretung **Britz** vom 29. Oktober 2007 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2008** wird

1. im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	2.386.000,00 EUR
in der Ausgabe auf	2.546.000,00 EUR
2. im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	482.000,00 EUR
in der Ausgabe auf	482.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 EUR
2. der Gesamtbetrag	
der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	395.000,00 EUR

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	250 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v.H.
2. Gewerbesteuer	300 v.H.

§ 4

Entsprechend § 79 der GO gelten Beträge als geringfügig, wenn sie als Summe der Gruppe 0-9 einnahmeseitig oder ausgabeseitig die Größenordnung von 50.000 EUR nicht überschreiten. Bei Überschreitung ist eine Nachtragsatzung zu erlassen.

§ 5

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar und unvorhersehbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Über Leistung dieser Ausgaben entscheidet der **Kämmerer** bei Ausgaben **bis 2.000,00 EUR**, sie sind der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu bringen. Über die Leistung dieser Ausgaben **ab 2.000,00 EUR bis 10.000 EUR** entscheidet der **Amtsleiter**, sie sind der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu bringen.

Über - und außerplanmäßige Ausgaben **ab 10.000,00 EUR** sind der **Gemeindevertretung** zur **Entscheidung** vorzulegen

Die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes vom 20.09.2007 wurde gemäß § 74 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/01, S. 154) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I/06 2006, S. 74, 86) in Verbindung mit Artikel 4 Abs. 3 S. 1 Kommunalrechtsreformgesetz (KommRRRefG) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, S. 286) durch den Landrat des Landkreises Barnim als allgemeine untere Landesbehörde mit dem Aktenzeichen: 1524111/08 am 08.02.2008 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Britz, 17.03.2008

*Rainer Schneider
Amtsleiter*

Bekanntmachungsanordnung

Die Haushaltssatzung 2008 der Gemeinde Britz wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung 2008 wurde mit ihren Anlagen dem Landrat des Landkreises Barnim vorgelegt.

Dieser erteilt als allgemeine untere Landesbehörde mit dem Aktenzeichen: 1524111/08 am 08.02.2008 die rechtsaufsichtliche Genehmigung der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes vom 20.09.2007 gemäß § 74 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/01, S. 154) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I/06 2006, S. 74, 86) in Verbindung mit Artikel 4 Abs. 3 S. 1 Kommunalrechtsreformgesetz (KommRRRefG) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, S. 286).

Jeder kann in der Kämmererei des Amtes Britz-Chorin während der Öffnungszeiten der Amtsverwaltung in 16230 Britz, Eisenwerkstraße 11, Haus I, Einsicht in die Haushaltssatzung und ihre Anlagen nehmen.

Britz, 17.03.2008

*Rainer Schneider
Amtsleiter*

Beschluss der Gemeindevertretung Chorin

Beschluss-Nr. 03 - 02 / 08

Bezeichnung: Beschluss über die Jahresrechnung 2006 der Gemeinde Chorin sowie über die Entlastung des Amtsdirektors entsprechend § 93 der GO Bbg

Die Gemeindevertretung Chorin beschließt die durch das Gemeinde- und Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Barnim geprüfte Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2006 und erteilt dem Amtsdirektor entsprechend § 93 der Gemeindeordnung Brandenburg die Entlastung für die Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2006.

Horst
Bürgermeister

Finow
Gemeindevertreter

Schneider
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung Chorin hat in der Gemeindevertreterversammlung am 28.02.2008 den **Beschluss über die Jahresrechnung 2006 der Gemeinde Chorin sowie über die Entlastung des Amtsdirektors nach § 93 der GO Brandenburg** gefasst. Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Britz, den 18.03.2008

Rainer Schneider
Amtsdirektor

Beschluss der Gemeindevertretung Hohenfinow

Beschluss-Nr. 01 - 02 / 08

Bezeichnung: Beschluss über die Jahresrechnung 2006 der Gemeinde Hohenfinow sowie über die Entlastung des Amtsdirektors entsprechend § 93 der GO Bbg

Die Gemeindevertretung Hohenfinow beschließt die durch das Gemeinde- und Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Barnim geprüfte Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2006 und erteilt dem Amtsdirektor entsprechend § 93 der Gemeindeordnung Brandenburg die Entlastung für die Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2006.

Christ
Bürgermeister

Bernhard
Gemeindevertreterin

Schneider
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung Hohenfinow hat in der Gemeindevertreterversammlung am 21.02.2008 den **Beschluss über die Jahresrechnung 2006 der Gemeinde Hohenfinow sowie über die Entlastung des Amtsdirektors nach § 93 der GO Brandenburg** gefasst. Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Britz, den 18.03.2008

Rainer Schneider
Amtsdirektor

Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des überarbeiteten Entwurfes des Bebauungsplanes Nr.1 der Gemeinde Chorin OT Brodowin, „Gewerbegebiet Weißensee“ gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der auf Grundlage des Beschlusses 05-02/08 überarbeitete Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1 für das Gebiet Flur 5, Flurstück 145 (tlw.), 146, 149, 150, 151, 197(tlw.), 207, 208, (Größe: 4,67 ha) (ehemals: Flur 1, Flurstück 190, 191 (tlw.), 177, 178, 179 (tlw.) 180, 181 (tlw.), 195, 196, 197) der Gemarkung Brodowin, „Gewerbegebiet Weißensee“ im Ortsteil Brodowin liegt mit Begründung einschließlich integriertem Umweltbericht

vom 10.04.2008 bis einschließlich 05.05.2008

zu jedermanns Einsicht während der folgenden Zeiten:

Montag u. Donnerstag von 9.00 bis 12.00 und 13.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag von 9.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch und Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr

im Bau- und Ordnungsamt des Amtes Britz - Chorin im Zimmer 1.21 in 16230 Britz, Eisenwerkstrasse 11, öffentlich aus.

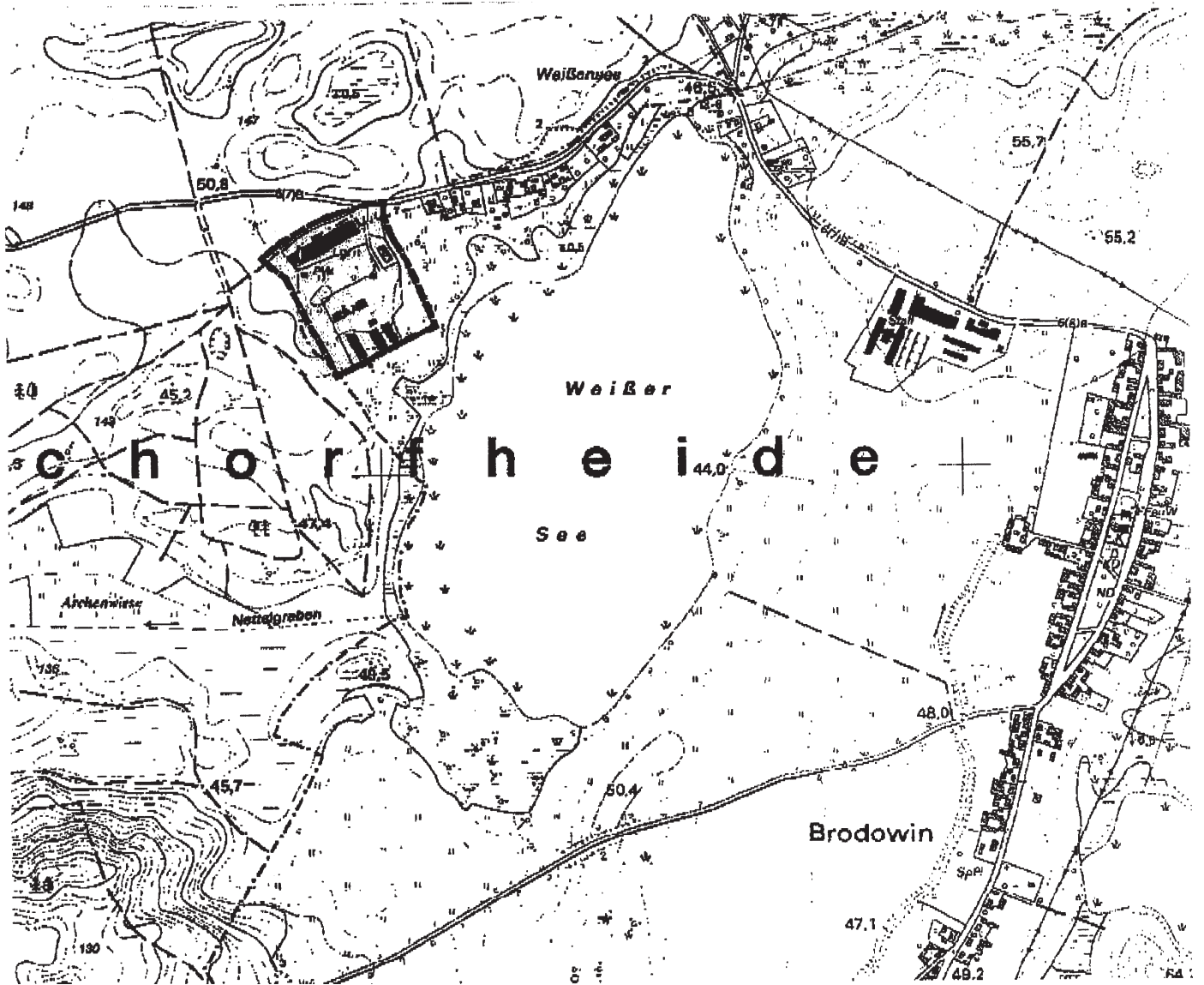
Während dieser Frist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder während der Auslegungszeiten zur Niederschrift beim Amt Britz - Chorin in 16230 Britz, Eisenwerkstrasse 11, abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerechte abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 1 unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können (§ 4a Abs. 6 BauGB).

Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Britz, den 10.03.2008

R. Schneider
Amtsdirektor



Entgeltordnung der Gemeinde Chorin für die Nutzung des Naturcampingplatzes Pehlitzwerder (Entgeltordnung NCP)

Die Gemeinde Chorin betreibt auf der Halbinsel Pehlitzwerder im Ortsteil Brodowin einen Naturcampingplatz.

Auf der Grundlage des § 35 Abs. 2 Nr. 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der derzeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin in ihrer Sitzung am 28.02.2008 folgende privatrechtlichen Entgelte und Regelungen für die Benutzung des Campingplatzes beschlossen:

1. Campingsaison

- Der Naturcampingplatz Pehlitzwerder beginnt seinen Campingbetrieb jährlich am 20.03. und beendet diesen am 15.10. eines Jahres.
- Außerhalb dieses Zeitraumes ist Camping nicht gestattet. Sämtliche Campingaufbauten sind zu entfernen.

2. Allgemeine Bestimmungen

- Gestattet ist das Campen mit Zelten und Wohnwagen.
- Tagescamping ist die vorübergehende Benutzung eines Stellplatzes für maximal vier Wochen innerhalb der laufenden Campingsaison. Dauercamping beginnt ab einer gewünschten Stellplatznutzungsdauer von über vier Wochen und berechtigt den Camper zur Nutzung des ihm zugewiesenen Stellplatzes für die gesamte Campingsaison eines Jahres (20.03. bis 15.10.).
- Ein Anspruch auf Überlassung eines Stellplatzes besteht nicht. Eigenmächtiger Platzwechsel ist nicht erlaubt.
- Eine Untervermietung des Stellplatzes ist nur mit Genehmigung des Campingplatzbetreibers und bei Zahlung der Tagesentgelte zulässig.
- Die Campingplatzordnung ist zu befolgen.

3. Nutzungsentgelt

- Für die Nutzung des Naturcampingplatzes Pehlitzwerder wird ein Entgelt erhoben. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach den Tarifen der zu dieser Entgeltordnung gehörenden Anlage 1 (Tariftabelle).
- Das Entgelt ist vor Beginn der Nutzung zu zahlen. Tagescamper entrichten dieses an der Rezeption des Campingplatzes. Dauercamper überweisen den Betrag an die Gemeinde Chorin, Kontonummer 29 10 01 32 03, BLZ 170 520 00 bei der Sparkasse Barnim unter Angabe des Namens und des Verwendungszwecks.
- Die Gemeinde behält sich vor, die Höhe der Entgelte vor Beginn einer Campingsaison der Kostenentwicklung anzupassen.
- Werden auf Antrag Leistungen ausgeführt, die nicht in der Tariftabelle enthalten sind, so ist der entstandene Kostenaufwand zu berechnen und dem Leistungsempfänger in Rechnung zu stellen (Sondertarif).

4. Anmeldung

- Die Anmeldung erfolgt an der Rezeption in der Zeit von 08.00 - 13.00 und 15.00 - 20.00 Uhr unter Vorlage eines gültigen Personalausweises. Jugendliche unter 16 Jahren haben nur in Begleitung Erziehungsberechtigter Zutritt. Ausgenommen sind Jugendgruppen anerkannter Verbände mit Ausweis und verantwortlichem Betreuer.
- Dauercamper haben einen schriftlichen Antrag auf Überlassung einer Dauercampingstelle beim Amt Britz-Chorin, Eisenwerkstr. 11 in 16230 Britz zu stellen.
- Pro Zelt- bzw. Wohnwageneinheit werden Nummern vergeben, die deutlich sichtbar daran außen anzubringen sind.

5. Abmeldung

Am Abreisetag ist der Stellplatz bis 18.00 Uhr zu verlassen. Camper melden sich vor dem endgültigen Verlassen beim Platzwart ab. Der Stellplatz ist beim Verlassen vollständig zu säubern. Alle Einrichtungen sind zu entfernen.

6. Kündigung von Dauercampingverhältnissen

Die Kündigungsfrist für Dauerstellplätze beträgt 3 Monate und bedarf der Schriftform.

Bei vorzeitiger Beendigung des Pachtverhältnisses haben die Nutzer nur Anspruch auf Erstattung anteiliger Entgelte, wenn der Platz für die Restzeit des Pachtverhältnisses neu besetzt wird.

7. Inkrafttreten

Die Entgeltordnung der Gemeinde Chorin für die Nutzung des Naturcampingplatzes Pehlitzwerder (Entgeltordnung NCP) tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Britz, den 29.02.2008

*Schneider
Amtsleiter*

Anlage 1

zur Entgeltordnung der Gemeinde Chorin für die Nutzung des Naturcampingplatzes Pehlitzwerder (Entgeltordnung NCP)

– Tariftabelle –

Tarif-Nr.	Entgelt für	Betrag in €
1.	Tagescamper	
1.1	<u>Personen</u>	
1.1.1	– Erwachsene (ab 18 Jahre)	3,00
1.1.2	– Kinder von 0 - 6 Jahre	1,00
1.1.3	– Kinder/Jugendliche von 6 - 18 Jahre	2,50
1.2	<u>Zelte, Fahrzeuge, Boote</u>	
1.2.1	– kleines Zelt (2 Personen oder bis 4 m ²)	5,00
1.2.2	– großes Zelt/ Wohnwagen	6,00
1.2.3	– PKW/ Krad/ Moped	1,50
1.2.4	– Segelboot (ohne Motor)	5,50
1.2.5	– Faltboot/ Kanu/ Surfbrett	1,50
2.	Dauercamper	
2.1	<u>Personen</u>	
2.1.1	– Erwachsene (ab 18 Jahre)	110,00
2.1.2	– Kinder von 0 - 6 Jahre	10,00
2.1.3	– Kinder/Jugendliche von 6 - 18 Jahre	30,00
2.2	<u>Zelte, Fahrzeuge, Boote</u>	
2.2.1	– Stellplatz	205,00
2.2.2	– Kinderzelt	20,00
2.2.3	– PKW/ Krad/ Moped	30,00
2.2.4	– Segel-/ Ruderboot (ohne Motor)	100,00
2.2.5	– Faltboot/ Kanu/ Surfbrett	30,00
3.	sonstige Leistungen	
3.1	– Kühlung von Gefrierakkus (je Akku)	je Tag 0,50

Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung Chorin hat in ihrer Sitzung am 28.02.2008 die Entgeltordnung der Gemeinde Chorin für die Nutzung des Naturcampingplatzes Pehlitzwerder (Entgeltordnung NCP) beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Britz, den 29.02.2008

*Schneider
Amtsleiter*

Benutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Chorin für den Parkplatz am Kloster Chorin

Präambel

Die Gemeinde Chorin betreibt den an der B2 gelegenen Parkplatz am Kloster Chorin als öffentliche Einrichtung. Für die Benutzung des Parkplatzes wird in der Zeit vom 01.03. bis 31.10. eines Jahres ein privatrechtliches Entgelt erhoben.

Auf der Grundlage des § 35 Abs. 2 Nr. 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der derzeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin in ihrer Sitzung am 28.02.2008 folgende privatrechtlichen Entgelte und Regelungen für die Benutzung des Parkplatzes am Kloster Chorin beschlossen:

I. Befahren des Parkplatzes

Mit Befahren des Parkplatzes sind die nachfolgenden Regelungen für den Nutzer des Parkplatzes gültig:

1. Allgemein

- Es dürfen nur zum öffentlichen Verkehr zugelassene Kraftfahrzeuge abgestellt werden.
- Der Nutzer ist verpflichtet, diese Parkplatzordnung zu beachten. Auf dem Parkplatz gilt die StVO in der jeweils gültigen Fassung.
- Die Gemeinde Chorin als Betreiberin des Parkplatzes übernimmt keinerlei Obhuts- und Bewachungspflichten für abgestellte Fahrzeuge.
- Den Anweisungen des Parkplatzpersonals ist Folge zu leisten.

2. Abstellen des Fahrzeuges

- Der Nutzer hat sein Fahrzeug so auf der markierten Fläche abzustellen, dass jederzeit das ungehinderte Ein- und Aussteigen auch auf den benachbarten Stellflächen möglich ist.
- Der Parkplatz und seine Einrichtungen sind schonend und sachgemäß zu benutzen. Etwaige Beschädigungen oder Verunreinigungen werden auf Kosten des Nutzers beseitigt.
- Das Abstellen von nicht betriebssicheren Fahrzeugen ist verboten und wird geahndet. Daraus entstehende Schäden werden auf Kosten des Nutzers beseitigt.

3. Haftung der Gemeinde Chorin

Die Benutzung des Parkplatzes erfolgt auf eigene Gefahr des Parkers. Die Gemeinde Chorin haftet nur dann für Schäden, soweit sie nachweislich von ihrem Personal verschuldet wurden und außerdem unverzüglich dem Parkplatzpersonal oder dem Bau- und Ordnungsamt des Amtes Britz-Chorin, Eisenwerkstraße 11 in 16230 Britz, Tel. 03334/ 457631, angezeigt werden.

4. Haftung des Nutzers

Der Nutzer haftet für alle durch ihn selbst, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine Begleitpersonen auf dem Parkplatz oder gegenüber anderen Nutzern verursachten Schäden. Er ist verpflichtet, die angerichteten Schäden unverzüglich dem Parkplatzpersonal oder dem Bau- und Ordnungsamt des Amtes Britz-Chorin, Eisenwerkstraße 11 in 16230 Britz, Tel. 03334/ 457631, anzuzeigen.

5. Entgeltspflicht

Für die Nutzung des Parkplatzes besteht vom 01. März bis 31. Oktober eines Jahres in der Zeit von 9:00 Uhr bis 18:00 Uhr die Pflicht zur Zahlung eines Entgeltes. Außerhalb dieser Zeit besteht für den Nutzer des Parkplatzes grundsätzlich keine Entgeltspflicht, wenn die Art der Nutzung zur Aufnahme des ruhenden Verkehrs dienen soll.

6. Höhe des Entgeltes

Es werden folgende Entgelte erhoben für die Nutzung von Stellflächen:

- Krad 1,00 €
- PKW 2,50 €
- Kleinbus 2,50 €
- Bus 7,50 €

7. Fälligkeit

Das Entgelt wird mit Benutzung des Parkplatzes fällig.

8. Parkschein

Der mit der Bezahlung des Entgeltes erhaltene Parkschein ist vom Parker sichtbar hinter der Windschutzscheibe des abgestellten Fahrzeugs zu hinterlegen.

9. Entfernung und Verwertung des Fahrzeuges

Die Gemeinde kann auf Kosten und Gefahr des Nutzers das Fahrzeug vom Parkplatz abschleppen lassen, wenn:

- a) die Parkzeit von max. einem Tag überschritten wird, ohne das eine diesbezügliche Sondervereinbarung mit der Gemeinde besteht;
- b) das eingestellte Fahrzeug durch undichten Tank oder Vergaser oder durch andere Mängel den Parkplatz verunreinigt bzw. dessen Betrieb gefährdet;
- c) das Fahrzeug amtlich nicht zugelassen ist oder während der Einstellzeit durch die Polizei aus dem Verkehr gezogen wird.

II. Weitere Nutzung des Parkplatzes

10. Werbung

- a) Die Durchführung von Werbemaßnahmen ist ausschließlich auf den von der Gemeinde dafür festgelegten Flächen gestattet. Die Aufstellung/Anbringung der Werbeträger hat sich optisch an die Vorgaben der Gemeinde zu halten und in das vorhandene Bild einzupassen.
- b) Das Jahresentgelt für die Aufstellung eines Werbeträgers beträgt 50,00 € jährlich. Jeder Werbende darf einen Werbeträger aufstellen. Für Einrichtungen öffentlich-rechtlicher Träger oder gemeinnütziger Vereine und Organisationen erfolgt die Aufstellung von Werbeträgern kostenlos, sofern die Gemeinde Chorin die Möglichkeit erhält, bei diesen Antragstellern für ihre Einrichtungen kostenlos zu werben.
- c) Weitere Werbung ist auf dem Parkplatz untersagt. Dies betrifft insbesondere
 - (1) das Aufstellen oder Anbringen von Schildern und anderen Werbeträgern auf nicht dafür vorgesehenen Flächen;
 - (2) das Verteilen von Werbezetteln, Fähnchen, Luftballons u.ä.;
 - (3) das Ansprechen von Personen zu Werbezwecken.

III. Sonstiges

11. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus dieser Parkplatzordnung ist der Sitz des Parkplatzbetreibers, der Gemeinde Chorin.

12. Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Chorin für den Parkplatz am Kloster Chorin tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Britz, den 29.02.2008

*Schneider
Amtdirektor*

Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung Chorin hat in ihrer Sitzung am 28.02.2008 die Benutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Chorin für den Parkplatz am Kloster Chorin beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Britz, den 29.02.2008

*Schneider
Amtdirektor*

Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Brodowin

Britz, 18.03.08

Datum: 18.04.2008
Zeit: 19.00 Uhr
Ort: Gaststätte „Schwarzer Adler“
 in 16230 Chorin OT Brodowin,
 Dorfstr. 80

Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Brodowin gehören, auf denen Jagd ausgeübt werden darf.

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Feststellen der Beschlussfähigkeit und der fristgemäßen Ladung
3. Bericht des Jagdvorstehers
4. Bericht des Kassenwarts über das Pachtjahr 2007/2008
5. Beschlussfassung über die Entlastung des Jagdvorstandes
6. Beschlussfassung über die Entlastung des Kassenwartes
7. Beschlussfassung zur Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung aus dem Jagdjahr 2007/2008 und der Kassenrücklagen
8. Diskussion und Beschlussfassung zum Haushaltsplan 2008/2009
9. Beschlussfassung über die Weiterführung der Kassierertätigkeit
10. Beschlussfassung zur Verlängerung der Mitgliedschaft im LBV Brandenburg e.V.
11. Sonstiges

Zur Anlegung des Jagdkatasters haben die Jagdgenossen vor Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte dem Jagdvorsteher alle zur Anlegung und Fortschreibung des Jagdkatasters erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Bevollmächtigungen sind vorzulegen. Die Versammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Jagdgenossen.

Klaus-Peter Schwendike
 Jagdvorsteher

Einladung der Jagdgenossenschaft Britz

Zur Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft **Britz** am **25.04.2008**, um **19.00** Uhr in der Gaststätte „Zu den Kastanien“ in Britz-Dorf.

Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft **Britz** gehören, auf denen Jagd ausgeübt werden darf.

Tagesordnung

1. Begrüßung durch den Jagdvorsteher
2. Rechenschaftslegung durch den Jagdvorsteher
3. Revisionsbericht
4. Entlastung des Vorstandes
5. Entlastung des Kassierers
6. Neuwahl des Vorstandes
7. Auswertung des Jagdjahres durch den Obmann der Jagdpachtgemeinschaft

Zur Anlegung bzw. Aktualisierung des Jagdkatasters haben die Jagdgenossen vor Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte dem Jagdvorsteher alle zur **Aktualisierung** des Jagdkatasters erforderlichen Unterlagen (z.B. Grundbuchauszüge, Urkundenabschriften etc.) bei **Änderungen** vorzulegen.

Die Versammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Jagdgenossen.

Reiner Gersdorf
 Jagdvorsteher

Ende der amtlichen Bekanntmachungen